

Verkündet am 26. April 1954
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Elektrizitätswerk Mi- R- GmbH in H-
, B- Strasse , vertreten durch ihren
Geschäftsführer,

Beklagten, Widerklägerin, Beru-
fungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. -

gegen

den Dr. Ing. Leo M- in H-, W-
strasse ,

Kläger, Widerbeklagten, Berufungs-
beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 26. April 1954 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Rietschel, Dr. We-
ber, Dr. Beyer und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm (Westf.)
vom 16. März 1953 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Revisionsverfah-
rens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am ■. ■ 1886 geborene Kläger wurde am 1. Dezember 1927 als Geschäftsführer der Beklagten angestellt. Er erhielt ein festes Gehalt wie ein preussischer Staatsbeamter in Gruppe XIII 5. Stufe nebst Ortszuschlag oder Wohnungsgeldzuschuss, jedoch ohne weitere Zulagen, sowie einen näher geregelten Gewinnanteil. Seine Ruhegehalts- oder Hinterbliebenenbezüge sollten sich nach den für preussische Staatsbeamte bestehenden Bestimmungen richten.

Im November 1931 wurden die Bezüge neu geregelt. Danach sollte der Kläger fortan ein festes Gehalt entsprechend den jeweiligen Bezügen eines preussischen Staatsbeamten A 1 a Stufe 5 mit Ortszuschlag oder Wohnungsgeldzuschuss, jedoch ohne weitere Zulagen erhalten. Die Pensionsfähigkeit dieser Bezüge blieb unverändert. Daneben bekam der Kläger einen gekürzten Gewinnanteil.

Am 23. Dezember 1933 vereinbarten die Parteien eine neue Regelung. Nach § 1 wird ab 1. Januar 1934 die an den Kläger zu zahlende Vergütung auf monatlich 1.000 RM festgesetzt. Daneben erhält er freie Wohnung, freien Brand und frei Licht-, Wärme- und Kraftstrom; weitere Vergütungen, insbesondere auch der Gewinnanteil, fallen fort. - Über die Versorgung des Klägers vereinbarten die Parteien in § 2, dem Kläger wird "ein Ruhegehalt und eine Hinterbliebenenversorgung in der Weise gewährt, dass die in § 1 genannten 1.000 RM nach den jeweils geltenden staat-

- 3 -

lichen Voraussetzungen und Sätzen für pensionsfähig erklärt werden." In § 4 wurde weiterhin vereinbart, dass das bestehende Anstellungsverhältnis im übrigen so bestehen bleibe, wie es in dem Berufungsschreiben vom 17. Oktober 1927 und der Sitzungsniederschrift vom 13. November 1931 festgelegt worden sei.

Mit Schreiben vom 5. Juni 1947 sprach die Beklagte dem Kläger "in Verfolg seiner von der Militärregierung angeordneten Entlassung" vorsichtshalber die Kündigung des Vertragsverhältnisses zum nächst zulässigen Termin aus. Nach Durchführung des Entnazifizierungsverfahrens, das mit Einstufung in Kategorie IV endete, bot der Kläger der Beklagten seine Dienste wieder an und bat anschliessend um seine Pensionierung. Die Beklagte lehnte beides ab, verweigerte auch die Zahlung von Gehalt und Ruhegehalt.

In dem Vorprozess 3 O 41/49 LG Bielefeld stritten die Parteien über die dem Kläger zustehenden Bezüge. Durch das Urteil vom 10. Mai 1951 (III ZR 184/50) sprach der Senat dem Kläger bis zur Erreichung des 65. Lebensjahres nach § 5 der 1. Sparverordnung (GVBl NRhWf 1949, 25) die halben, von da ab die vollen, nach § 20 der Dritten Sparverordnung (GVBl NRhWf 1949, 29) zu berechnenden Pensionsbezüge zu. Dem Urteil liegt die Erwägung zu Grunde, dass die Beschränkungen der 1. und die Kürzungen der 3. Sparverordnung auch ein Angestellter gegen sich gelten lassen müsse, dessen Pension sich vertragsgemäss nach den für Staatsbeamte geltenden Voraussetzungen und Sätzen richten sollte.



Ab 1. April 1951 verbesserte die Beklagte auf Grund des 1. Gesetzes über Änderungen der Besoldung und Versorgung der Landesbeamten vom 24. April 1951 (GVBl NRhWf S 51) die Ruhegehaltsbezüge des Klägers, indem sie die Änderung der Pensionsstaffel laut § 4 dieses Gesetzes zu Gunsten des Klägers berücksichtigte. Sie lehnt jedoch ab, dem Kläger auch den 20 %igen Teuerungszuschlag für Versorgungsberechtigte gemäss § 2 des zweiten Gesetzes über Änderungen der Besoldung und Versorgung der Landesbeamten vom 24. Juli 1951 (GVBl NRhWf S 91) zuzubilligen.

Der Kläger ist der Auffassung, dass ihm die gesetzliche Teuerungszulage ebenso zugute komme, wie die Beklagte im Vorprozess die Ermässigung der Pensionsbezüge auf Grund der Sparverordnungen für sich in Anspruch genommen habe. Er verlangt mit der Klage die Nachzahlung von 1.500 DM für die Zeit vom 1. April 1951 bis 31. März 1952 (20 % von 7.500 DM Ruhegehalt).

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und Widerklage erhoben mit dem Antrage, festzustellen, dass der Kläger aus dem 20 %igen Zuschlag für Landesbeamte des Landes Nordrhein-Westfalen gemäss Gesetz vom 24. Juli 1951 (GVBl S 91) keine Rechte herleiten könne. Sie hat vorgetragen, nach den für ihre Pensionspflicht allein massgebenden Parteivereinbarungen sei bei der Berechnung der Pension stets von dem vereinbarten Gehalt von 1.000 RM auszugehen, während sich lediglich der Pensionssatz nach den

jeweiligen beamtenrechtlichen Bestimmungen richte. Damit seien Pensionsgrundlage und Pensionsgrenze ein für allemal festgelegt. Die Ansicht des Klägers führe zu einer nachträglichen Abänderung des Vertrages. Wenn seine Auffassung richtig wäre, läge insoweit eine nach den Militär-Regierungs- und Währungsgesetzen unzulässige Wertsicherungsklausel vor.

Die Höhe des eingeklagten Betrages hat die Beklagte nicht bestritten. Die Widerklage hat sie auf die nicht mit der Klage geltend gemachten Beträge beschränkt.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Durch die Bezugnahme auf die jeweiligen beamtenrechtlichen Regelungen hätten die Parteien bewusst die Versorgungsrechte des Klägers den unbekannten, zukünftigen beamtenrechtlichen Regelungen, und zwar sowohl mit den Verschlechterungen als auch mit den Verbesserungen, unterwerfen wollen. Für die Pensionsverpflichtung sei das 1.000 RM-Gehalt nur ein Ausgangspunkt ohne selbständige Bedeutung und ein Rechnungsfaktor gewesen. Wenn sich der Kläger hinsichtlich seiner Versorgungsbezüge im guten wie im schlechten wie ein Beamter behandeln lassen müsse, so komme ihm auch der 20 %ige Teuerungszuschlag zugute. Dass dieser als Erhöhung des Grundgehalts erscheine, sei nur eine rein gesetzestech-nische Formulierung zur bequemerem Berechnung der Versorgungsbezüge; die Erhöhung hätte ebenso in einer entsprechenden Erhöhung der Pensionssätze ausgesprochen werden können.

Das Berufungsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision der Beklagten, mit der sie ihren Antrag, die Klage abzuweisen und der Widerklage stattzugeben, weiter verfolgt. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Dem Vorbringen der Beklagten, die Pensionsvereinbarung stelle sich, wenn man der Auslegung des Klägers folgen würde, als eine nach Militärregierungs- und Währungsgesetzen unzulässige Wertsicherungsverinbarung dar, ist das Berufungsgericht mit der Erwägung entgegengetreten, dass die Parteien gar keine Wertsicherung erstrebt, sondern von Anfang an beabsichtigt hätten, ein Versorgungsrecht ähnlich dem des Beamtenrechts zu vereinbaren. So wenig die gesetzlichen Vorschriften zur Bestimmung der Höhe der Beamtenversorgung eine unzulässige Wertsicherung darstellten, so wenig sei das bei einer privaten Vereinbarung der Fall, die auf die versorgungsrechtliche Gesetzgebung Bezug nehme. Dem ist zuzustimmen. Die Revision ist auf dieses Vorbringen auch nicht mehr zurückgekommen.

2. Der Wortlaut der Parteivereinbarung über die Pensionsregelung liegt in § 2 des Vertrages vom 23. Dezember 1933 urkundlich fest. Was unter den "jeweils geltenden staatlichen Voraussetzungen und Sätzen" zu verstehen ist, und welche Bedeutung der Erwähnung der in § 1 genannten 1.000 RM zukommt, konnte dem Berufungsgericht bei seiner tatrichterlichen Würdigung mit Recht zweifelhaft erscheinen. Bei der demnach erforderlichen

Auslegung der beiderseitigen Willenserklärungen kam es darauf an, den wirklichen Willen der Vertragsschliessenden zu erforschen (§ 133 BGB). Das Berufungsgericht hat als solchen Willen der Parteien festgestellt, dass das feste Gehalt von 1.000 RM für die Pensionsregelung nur ein Rechnungsfaktor ohne selbständige Bedeutung sein und ein Versorgungsrecht ähnlich dem des Beamtenrechts vereinbart werden sollte (§ 12, 15 des Urteils). Indem es die Vereinbarung vom 23. Dezember 1933 in den Zusammenhang mit der vorausgegangenen Pensionsregelung gestellt hat, ist das Berufungsgericht weiter zu der Auslegung gelangt, dass nach Sinn und Zweck der Vereinbarung dem Kläger eine Erhöhung der Versorgungsbezüge von Ruhestandsbeamten nicht nur dann zugute kommen soll, wenn diese gesetzgeberisch durch prozentuale Erhöhung der bisher gezahlten Versorgungsbezüge herbeigeführt wird, sondern auch dann, wenn zu dem der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden Grundgehalt ein Zuschlag bewilligt wird, wie das hier in § 2 des 2. Änderungsgesetzes geschehen ist. Auch dieser Teuerungszuschlag fällt - so führt das Berufungsgericht aus - mit unter die "Voraussetzungen und Sätze" des staatlichen Versorgungsrechts, die nach den Vereinbarungen der Parteien für die Versorgungsregelung des Klägers massgebend sein sollten (§ 13 des Urteils).

Da es sich bei der Vereinbarung vom 23. Dezember 1933 um einen auf den Einzelfall zugeschnittenen, sog. atypischen Vertrag handelt, kann dessen Auslegung durch das Berufungsgericht, weil es sich dabei um tatrichter-

liche Würdigung handelt, im Revisionsverfahren nur daraufhin nachgeprüft werden, ob Auslegungsregeln, Denkgesetze, Erfahrungssätze oder Verfahrensvorschriften verletzt sind. Diese Auffassung ist vom Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung vertreten worden. Ihr ist der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone unter Auseinandersetzung mit abweichenden Auffassungen im Schrifttum in seinem Urteil vom 19. September 1949 (NJW 1949, 943) gefolgt. Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat sich dem angeschlossen (IV ZR 145/53 vom 18. Februar 1954). Davon abzugehen, besteht kein Anlass.

Die Revision rügt, die Auslegung des Berufungsgerichts widerspreche dem Wortlaut der Vereinbarungen und anerkannten Auslegungsregeln. Man dürfe nicht, wie es das Berufungsgericht getan habe, auf die früheren Abmachungen der Parteien zurückgreifen. Das Abkommen vom 23. Dezember 1933 habe sich von der bis dahin geltenden Regelung auch materiell unterschieden und etwas Neues aussagen wollen. Das habe der Senat im Vorprozess auch klar zum Ausdruck gebracht mit dem Satz, dass erst in der Vereinbarung vom 23. Dezember 1933 die Höhe des Gehaltes von derjenigen der Beamtengehälter ganz unabhängig gemacht worden sei.

Mit diesem Hinweis ist für die Beklagte nichts gewonnen. Denn, so fährt das frühere Urteil des Senats (S 21) fort, im Gegensatz hierzu sei es dabei geblieben, dass die Höhe des Ruhegehalts sich zwar

nach diesem Betrag von 1.000 RM, im übrigen aber nach den jeweils geltenden staatlichen Voraussetzungen und Sätzen richten sollte. Auch der Senat hat damals also einen Zusammenhang der Bestimmung des § 2 mit den früheren Pensionsregelungen angenommen und nichts inhaltlich Neues darin gesehen, das es ausschliesse, zur Auslegung der Vereinbarung die vorher geltenden Abmachungen heranzuziehen. Er hat geradezu ausgesprochen (S 22), dass der Kläger sich wegen seines Pensionsanspruchs in vollem Umfang so behandeln lassen müsse, wie wenn er Beamter gewesen wäre.

Entgegen der Auffassung der Revision widerspricht es keineswegs anerkannten Auslegungsregeln, die Vereinbarung im Zusammenhang mit der vorhergegangenen Pensionsregelung zu betrachten. Die Heranziehung früherer Abmachungen zur Auslegung späterer Vereinbarungen ist jedenfalls dann geboten, wenn die spätere Vereinbarung - wie hier - nicht klar ersichtlich etwas Neues, vom bisher Geltenden Abweichendes enthält. Dass der Wortlaut einer Erklärung dort, wo an der Bedeutung Zweifel bestehen können, nicht ausschlaggebend ist, bestimmt § 133 BGB ausdrücklich. Anerkannte Auslegungsregeln sind durch das Berufungsgericht somit nicht verletzt.

Unter den jeweils geltenden staatlichen Sätzen nicht lediglich die Hundertsätze des § 89 DBG zu verstehen, sondern darunter auch prozentuale Zuschläge zu den der Pensionsberechnung zugrunde liegenden ruhegehaltstfähigen Grundgehältern mitzubegreifen, ist denkgesetzlich sehr wohl möglich und widerspricht keinen

Erfahrungssätzen. Ein Verstoss gegen Verfahrensvorschriften ist nicht gerügt.

Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe die Vereinbarung vom 23. Dezember 1933 unrichtig ausgelegt, ist - soweit die Auslegung überhaupt nachgeprüft werden kann - unbegründet. An die Auslegung ist das Revisionsgericht daher gebunden. Die rechtlichen Folgerungen, die das Berufungsgericht aus dem von ihm durch Auslegung ermittelten Vertragsinhalt gezogen hat, sind nicht zu beanstanden. Ist die Beklagte verpflichtet, bei der Berechnung der Ruhegehaltsbezüge des Klägers nach § 2 des 2. Änderungsgesetzes zu verfahren, so ist ihre Feststellungswiderklage mit Recht abgewiesen und die Klagforderung - deren Höhe nicht bestritten ist - dem Kläger mit Recht zugesprochen worden. Die Revision war deshalb als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Pagendarm

Rietschel

Dr. Weber

Dr. Beyer

Dr. Hußla